

Die Gerichtskritik im Strafverfahren

Das Gerichtsverfassungsgesetz (§ 9) und die Strafprozeßordnung (§ 4) verpflichten die Gerichte, die Gerichtskritik verstärkt zur Festigung der Gesetzlichkeit anzuwenden. Wesentliche Neuerungen der Gerichtskritik bestehen darin, daß

- a) der Umfang der Gerichtskritik auch auf solche begünstigenden Umstände und Bedingungen erweitert wurde, die keine Gesetzesverletzungen sind,
- b) der Kreis der Adressaten auf sozialistische Betriebe und Einrichtungen sowie sozialistische Genossenschaften ausgedehnt wurde,
- c) der Kritisierte verpflichtet ist, innerhalb von zwei Wochen zu der Kritik Stellung zu nehmen,
- d) das Gericht das übergeordnete Organ des Kritisierten sowie den Staatsanwalt von dem Kritikbeschluß zu informieren hat.

Durch die verstärkte und richtige Anwendung der Gerichtskritik können „die im Strafverfahren gewonnenen Erkenntnisse besser für die Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte im Kampf gegen Gesetzesverletzung und zur Beseitigung von Mängeln, insbesondere in der Leitung der Volkswirtschaft und in der Arbeit staatlicher Organe“, genutzt werden¹. Sie trägt dazu bei, daß alle Staats- und Wirtschaftsorgane, die gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen ihre Verantwortung für die konsequente Durchsetzung von Disziplin und Ordnung, für die Überwindung von Gleichgültigkeit gegenüber Verletzungen der Gesetzlichkeit und der Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens wahrnehmen. Es ist deshalb den Gerichten nicht überlassen, Gerichtskritik zu üben oder nicht; vielmehr verpflichtet sie der Rechtspflegeerlaß, immer dann von der Gerichtskritik Gebrauch zu machen, wenn die Maßnahmen der anderen Strafverfolgungsorgane noch nicht zu wirksamen Veränderungen geführt haben.

Deshalb ist Etzold und Wittenbeck zwar zuzustimmen, daß „die Formen und Methoden, mit denen das Gericht im konkreten Fall die gesellschaftliche Wirksamkeit seiner Entscheidung sichert, von den jeweiligen Bedingungen, von den spezifischen Besonderheiten des Falles abgeleitet werden und daß Maßstab der auf die Überwindung von Hemmnissen gerichteten Tätigkeit des Gerichts sein muß, was es konkret erreicht hat“². Die Einbeziehung der Werk tätigen durch Verhandlungen im Betrieb, durch Aussprachen, Foren und Auswertungen kann aber das Gericht nicht von seiner -im § 4 Abs. 1 StPO eindeutig formulierten gesetzlichen Pflicht, bei festgestellten Gesetzesverletzungen Kritik zu üben, entbinden. In derartigen Fällen müssen die von Etzold und Wittenbeck erwähnten Maßnahmen die Durchsetzung des Kritikbeschlusses unterstützen.

Zum Inhalt der Gerichtskritik

Die Gerichtskritik baut auf den im Strafverfahren getroffenen Feststellungen auf. Sie kann nur dann überzeugend und erfolgreich sein, wenn sie auf einer gründlichen Aufklärung und exakten Feststellung des Sachverhalts beruht³. Diesen Erfordernissen werden jedoch noch nicht alle Kritikbeschlüsse gerecht. Das zeigte sich z. B. in einem vor dem Kreisgericht Leipzig, Stadtbezirk Süd, verhandelten Verfahren. In dem hier

ergangenen Beschluß wird kritisiert, daß das Hauptpostamt keine ausreichende Eingangskontrolle durchgeführt und nicht dafür gesorgt habe, daß die Posten ihre Kontrollgänge in wechselnden Abständen vornehmen. Mit Recht erkannte das Postamt die Kritik nicht an, weil das Gericht sich hinsichtlich der kritisierten Umstände nur auf die insoweit unrichtigen Angaben des Angeklagten gestützt hatte.

Damit die gerichtliche Tätigkeit Veränderungen bewirkt, muß die Straftat in ihrer gesellschaftlichen Bedingtheit, in ihren sozialen und politischen Zusammenhängen analysiert werden⁴. Vielfach sind aber die dem Einzelfall zugrunde liegenden gesellschaftlichen Probleme, insbesondere die der Ökonomie, erst durch Konsultation und Hinzuziehung von Staats- und Wirtschaftsorganen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Institutionen erkennbar. Deshalb stützen sich verschiedene Gerichte in Vorbereitung der konkreten Sachentscheidung verstärkt auf die Kenntnisse von Fachleuten und Experten. Auch für die Vorbereitung der Kritikbeschlüsse können Experten eine wesentliche Hilfe leisten.

Das Gericht darf sich im Kritikbeschluß nicht mit allgemeinen Feststellungen begnügen. Deshalb ist es erforderlich, daß erforscht wird, wer für den kritisierten Umstand verantwortlich ist, daß die Fehler und Mängel konkret genannt, verletzte gesetzliche Bestimmungen exakt angegeben und, wenn möglich, die Verantwortlichen namhaft gemacht werden⁵.

Den Gerichten ist es in zahlreichen Fällen gelungen, mit Hilfe der Gerichtskritik „Veränderungen im kritisierten Bereich herbeizuführen. So führte das Bezirksgericht Dresden ein Verfahren gegen einen Konstrukteur wegen Betrugs zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums durch. Der schon wegen Betrugs vorbestrafte Angeklagte führte Konstruktionsarbeiten für mehrere volkseigene Betriebe aus. Die in Auftrag genommenen Konstruktionen erledigte er entweder in sehr schlechter Qualität, oder er legte dem Betrieb überhaupt keine Arbeitsergebnisse vor. Durch geschickte Manipulationen gelang es ihm, von diesen Betrieben insgesamt 71 000 DM Kostenvorschüsse zu erhalten.

Im Verfahren stellte das Gericht folgendes fest: Die volkseigenen Betriebe hatten versäumt, die Ausführungsmöglichkeiten und die Zuverlässigkeit des Angeklagten zu prüfen; die Vertragsabschlüsse enthielten ungesetzliche Zahlungsbedingungen; die Betriebe bestätigten auf dem Vertrag die Anwendung des FE-Verfahrens, obwohl dies für Privatunternehmen gesetzlich unzulässig ist.

Durch die nachlässige Arbeitsweise in den Betrieben erhielt der Angeklagte im FE-Verfahren die doppelte Vertragssumme.

Das Bezirksgericht legte in den Kritikbeschlüssen die Mängel in der Tätigkeit dieser Betriebe exakt dar und wies die ökonomischen Folgen der oberflächlichen Arbeit der jeweiligen verantwortlichen Mitarbeiter nach. Eine Abschrift dieser Kritikbeschlüsse wurde dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates der DDR übersandt. Der Leiter der Abteilung Holz/Papier und Polygraphie im Volkswirtschaftsrat erteilte den Generaldirektoren dieses Bereichs Weisungen, die zu Veränderungen im Auftrags- und Rechnungswesen dieser

1 Rechtspflegeerlaß des Staatsrates, IV F 1.

2 Etzold/Wittenbeck „Zur strafrechtlichen Beurteilung und Bekämpfung von Verletzungen des Arbeits- und Brandschutzes“, NJ 1964 S. 8.

3 Vgl. hierzu den Beschluß des Plenums des Bezirksgerichts Cottbus vom 17. Juni 19637 NJ 1963 S. 528.

4 Vgl. Etzold/Wittenbeck, „Die Leitungstätigkeit der Senate des Obersten Gerichts auf dem Gebiet des Strafrechts“, NJ 1964 S. 164.

5 Vgl. auch Jahn/Altendorf „Die Rolle der Hauptverhandlung für die Aufdeckung der Ursachen von Straftaten und für die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung“, NJ 1963 S. 526.